

Hausordnung

Kita St. Martin

Ortsplatz 28

94356 Kirchroth

Tel. 09428/9485040

E-Mail: kindergarten-kirchroth@t-online.de



Träger der Einrichtung ist die kath. Kirchenstiftung, Kirchroth

Vertreten durch Herrn Pfr. Robert Gigler

(1) Präambel

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen die im bayrischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005, verankert sind. Unsere Konzeption in der aktuellen Fassung ist ebenfalls Bestandteil dieser Hausordnung, sowie die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung. In dieser Ordnung ist von „Eltern“ die Rede, es umfasst alle Erziehungs- und Personensorgeberechtigten.

(2) Gültigkeit

Die Ordnung der Kindertagesstätte gilt für alle Eltern und Sorgeberechtigten dieser Einrichtung. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass auch weitere Bezugspersonen (z. B. Gäste oder Abholer) mit den Regeln der Einrichtung vertraut sind. Die aktuelle Fassung der Hausordnung ist immer in der Einrichtung und auf der Homepage einsehbar. Über das Erscheinen einer neuen Version werden Sie informiert.

(3) Aufnahmegrundsätze

Alle Kinder die bis Dezember das 3. Lebensjahr vollenden, können, falls Kapazität ist, ab dem September in den Kindergarten aufgenommen werden und besuchen bis zu ihrem Schuleintritt die Kindertagesstätte. Die Anmeldung erfolgt online durch das Bürgerportal und ist rechtswirksam mit der Vertragsunterzeichnung beider Erziehungsberechtigten. Bei Aufnahme eines Kindes muss das Untersuchungsheft und den Impfausweis vorlegen. Kinder, die nicht gegen Masern geimpft sind oder werden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. An- und Abmeldung treten jeweils zum 1. eines Monats in Kraft. Buchungszeitenänderungen

müssen schriftlich bis zum 15. eines Monats bei der Abteilungsleitung oder Einrichtungsleitung beantragt werden.

(4) Eingewöhnung

Die Eingewöhnung orientiert sich an den Bedürfnissen Ihres Kindes. Wir arbeiten bei der Eingewöhnung nach dem Berliner Modell – sanfte Eingewöhnung.

In dieser Zeit erreichen sie nicht ihre volle Buchungszeit.

(5) Kindergartenjahr, Öffnungs- und Schließzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die regelmäßige Öffnungszeit und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden im Team und mit dem Träger festgelegt und schriftlich bekannt gegeben. Ein Jahresschließtageplan wird jedes Jahr bis Ende Oktober erstellt, damit sie den Jahresurlaub für das kommende Jahr planen können.

Schließzeiten sind insbesondere in Ferienzeiten und an Fortbildungstagen des pädagogischen Personals möglich.

Die tägliche Öffnungszeit der Einrichtung ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr – 15.30 Uhr.

Die Kernzeit ist täglich von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass trotz guter Planung personelle Engpässe auftreten und kurzfristige Schließungen oder Kürzungen der Betreuungszeit notwendig werden können. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung bzw. einzelne Gruppen vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

(6) Bring- und Abholzeit

Der regelmäßige Besuch der Kinder in der Kindertagesstätte ist sinnvoll. Das gibt ihnen Sicherheit und ermöglicht gruppendynamische Prozesse. Die Kinder müssen rechtzeitig gebracht und abgeholt werden.

Zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr sind unsere Telefone nicht besetzt, da wir im Stuhlkreis sitzen, Telefonate stören in dieser Zeit. Informieren Sie das Team der Kindertagesstätte bei fehlen Ihres Kindes bis spätestens 8.00 Uhr.

Die tägliche Betreuungszeit richtet sich nach dem Vertrag, den Sie abgeschlossen haben.

Wenn Ihre Buchungszeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr beträgt, dürfen die Kinder erst ab 7.30 Uhr das Haus betreten und müssen bis 13.00 Uhr das Haus verlassen haben. Das An- und Ausziehen, sowie die Tür- und Angelgespräche gehören zur Buchungszeit.

(7) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Die Aufsichtspflicht endet mit Übergabe des Kindes an die Eltern oder der zur Abholung berechtigten Person. Die sorgeberechtigten Personen sind dazu

verpflichtet, dem Personal schriftlich aufzulisten, wer das Kind abholen darf. Die abholberechtigte Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragten Begleitpersonen das Kind zu einer Veranstaltung begleiten und dort mit dem Kind anwesend sind.

(8) Versicherung

Die in der Tageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die kommunale Unfallversicherung Bayern(KUVB) unfallversichert.

- Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, sowie auf dem direkten Weg nach Hause.
- Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten.
- Bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung, z. B. im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, auch bei externen Unternehmungen und Festen.

Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur oder von der Einrichtung hat, unverzüglich zu melden, damit der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachgekommen werden kann. Gleiches gilt für einen Unfall in der Kita, der Ihnen mitgeteilt wird oder Sie erst zu Hause merken.

Kleidungsstücke, Taschen und Ähnliches sollten mit vollem Namen des Kindes gekennzeichnet sein. Verlust, Verwechslung, Beschädigung oder Verschmutzung der Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenstände sind durch die Kita nicht mitversichert. Wir empfehlen, keine Wertgegenstände mitzubringen. Es besteht Haftungsausschluss, d. h. die Einrichtung kann nicht zur Kostenübernahme herangezogen werden.

(9) Umgang mit Krankheiten

Grundsätzlich gehören kranke Kinder nicht in die Kindertagesstätte. Zum einen sollten Ihre Kinder sich in Ruhe erholen können, zum anderen ist es nicht akzeptabel, die Ansteckung anderer Kinder und des pädagogischen Personals zu riskieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die (mit dem Betreuungsvertrag) ausgehändigte Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz. Alle Eltern sind verpflichtet sich ausreichend mit den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vertraut zu machen und die Hinweise der jeweils aktuellen Belehrung zum Infektionsschutz korrekt umzusetzen.

Kinder dürfen nach Krankheit die Kita wieder besuchen, wenn sie 24 Stunden (ohne Einwirkung von Medikamenten) beschwerdefrei, sowie erholt sind.

Sollte ein Kind im Laufe des Tages durch gesundheitliche Einschränkungen auffallen, ist das pädagogische Personal berechtigt, das Kind abholen zu lassen. Gleiches gilt, wenn ein Kind nach Krankheit nicht ausreichend erholt ist, um den Kita-Alltag gewachsen zu sein. Eltern (oder andere benannte Bezugspersonen) müssen jederzeit telefonisch für Notfälle erreichbar sein.

(10) Medikamentengabe

Das pädagogische Personal der Kindertagesstätte übernimmt generell keine Medikamentengabe. Sollte eine Medikation im Rahmen einer Erkrankung notwendig sein,

kann eine Einzelfallentscheidung in Betracht gezogen werden, um dem Kind die Teilnahme in der Einrichtung zu ermöglichen.

Hierzu bedarf es einer ärztlichen Verordnung und einer schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung. Eltern sind in diesen Fällen in der Bringschuld (Informationsweitergabe bei veränderten medizinischen Situationen, Prüfung der Menge/Haltbarkeit von Medikamenten etc.)

(11) Umgang mit Unfällen und Zeckenstichen

Im Falle von Unfällen und Zeckenstichen werden die Eltern schnellstmöglich kontaktiert, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei Zeckenstichen handelt das Personal, wie von Ihnen im Betreuungsvertrag angegeben. Eltern sind selbstverständlich verantwortlich, täglich nach möglichen Zecken an ihrem Kind zu schauen.

In Notfällen wird zunächst erste Hilfe geleistet und der Rettungsdienst alarmiert, zeitgleich werden die Eltern verständigt.

(12) Sonnenschutz

Die Kinder müssen im Sommer bereits eingecremt in die Kindertagesstätte kommen. Eltern sorgen für eine wetterangemessene Kopfbedeckung (im Sommer einen Sonnenhut, Kappe o. ä., im Winter eine Mütze). Ihr Kind braucht in der Einrichtung Hausschuhe und wetterfestes Schuhwerk, sowie Matsch-Kleidung. Achten Sie bitte generell auf angemessene Kleidung (leicht anzuziehen und dem Wetter angepasst), die Ihr Kind kennt. Geben Sie neben Fäustlingen bitte nur dann Fingerhandschuhe mit, wenn Ihr Kind diese selbständig anziehen kann. Sorgen Sie bitte außerdem dafür, dass ausreichend Wechselwäsche vorhanden ist. Fehlende oder unpassende Kleidung kann dazu führen, dass Ihr Kind nicht nach draußen kann. Beachten Sie, dass niemand für Verschmutzungen, Schäden oder Verlust der Kleidung haftet.

(13) Mitgebrachte Dinge

Schnuller, Kuscheltiere, die als Übergangsobjekt dienen, dürfen, wenn sie größer als 3 cm sind, in die Einrichtung mitgebracht werden.

Wenn Ihre Gruppe einen Spielzeugtag hat, darf jedes Kind ein Spielzeug mitbringen. Dabei bitte beachten: elektronisches Spielzeug, Kameras, Smart Watches und Handys bleiben zu Hause.

(14) Geburtstage

In den Gruppen werden die Geburtstage aller Kinder gefeiert. Sie können gerne dazu eine Kleinigkeit für die anderen Kinder mitbringen (trockener Kuchen, Obst, Gemüse usw.). Besprechen Sie es einfach mit dem Personal in der Gruppe.

(15) Lebensmittelhygiene und mitgebrachte Speisen bei Festen

Um Gefahren zu vermeiden, haben sich alle Eltern bei mitgebrachten Speisen an folgende Grundsätze zu halten. Verzichten Sie auf Speisen, die mit rohen Eiern hergestellt werden, sowie auf Speisen mit Mett und Tartar. Rohmilch und Vorzugsmilch müssen abgekocht sein. Achten Sie unbedingt darauf, nur Produkte mitzubringen, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum besitzen. Achten Sie darüber hinaus auf die korrekte Lagerung von Lebensmitteln. Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden. Besonders bei Speiseeis ist die ausreichende Kühlung wichtig. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, verzichten Sie bitte darauf, es zur Kindertagesstätte mitzubringen. Bereiten Sie Speisen erst an dem Tag zu, an dem sie mitgebracht werden.

(16) Fahrradparkplatz

Roller, Laufräder, Fahrräder und Kinderwägen dürfen Sie vor dem Gebäude am Fahrradständer oder daneben abstellen. Bei Diebstahl übernimmt der Träger keine Haftung.

(17) Informationsfluss

Beachten Sie bitte die Aushänge an der Pinwand und die Infomails. Auf diesem Weg nehmen das pädagogische Personal, der Träger und der Elternbeirat Kontakt mit Ihnen auf. Außerdem ist die Einrichtung über Besonderheiten und Veränderungen (neue Adresse, Bankdaten, Erreichbarkeit, Abwesenheit, Gesundheit, Allergien u. ä.) zu informieren. Aushängende Listen mit Namen und Daten dürfen aufgrund der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) nicht fotografiert werden. Es ist ausdrücklich untersagt, Bilder, auf denen andere Personen zu sehen sind, weiterzuverarbeiten oder zu verbreiten.

(18) Vorbildfunktion

Achten Sie beispielsweise darauf, dass Ihre Kinder die Fußmatte im Eingangsbereich nutzen und den Schmutz nicht durch das ganze Haus tragen. Erlauben Sie Ihrem Kind nicht, die Eingangstüre allein zu nutzen und achten Sie darauf, dass kein Kind mit Ihnen oder ohne seine Aufsichtsperson das Haus verlässt. Ebenso müssen die Hausschuhe auf das Brett und die Straßenschuhe vor der Garderobe am Boden abgestellt werden. Die Gummistiefel oder extra Schuhe für den Garten auf den Stiefeligel gesteckt werden.

(19) Kosten

Die aktuellen Kita-Gebühren entnehmen Sie bitte der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchroth. Unsere Beiträge sind monatlich für 12 Monate zu bezahlen und werden per Sepa-Lastschrift eingezogen.

(20) Beschwerdemanagement

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern bemüht sich das pädagogische Personal um das Wohl Ihrer Kinder. Vieles wird zur gegenseitigen Zufriedenheit gelingen, manches vielleicht nicht. In unserer Einrichtung gibt es daher die Möglichkeit, kritische Aspekte, Idee, Eindrücke, Fragen und Anmerkungen mitzuteilen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung. Hierfür stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Gespräch mit dem Gruppenpersonal
- Gespräch mit der Leitung
- Gespräch mit dem Elternbeirat
- In Schriftform in den Briefkasten oder Kummerkasten
- Per E-Mail

Nur wenn wir miteinander kommunizieren kann etwas verändert werden.

(21) Elternbeirat

In der Einrichtung gibt es einen gewählten Elternbeirat. Er nimmt eine beratende Funktion wahr. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates sind im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz BayKiBiG Artikel 14 zu finden. Der Elternbeirat wird jährlich neu gewählt. Jeder gewählte Elternbeirat bekommt eine Satzung ausgehändigt.

(22) Schutzauftrag

Zum Schutz der Kinder hat der Gesetzgeber §8a SGB VIII (zu Kindeswohlgefährdung) geschaffen. Als Konsequenz aus diesem Gesetz werden die Erzieher/innen, die Leitung oder auch der Träger der Einrichtung nachdrücklich das Gespräch mit der/den Personensorgeberechtigten suchen und ggf. auf die Inanspruchnahme weiterführender Hilfe hinwirken, falls dies nötig erscheint. Dies wird stets mit der gebotenen Sorgfalt und Vertraulichkeit erfolgen und ist nicht primär als Eingriff in die Privatsphäre, sondern als Hilfe für das Kind zu verstehen.

Unser Schutzkonzept können Sie in der Homepage finden und liegt in der Kita am Eingangsbereich für alle interessierten Eltern zum Lesen aus.

(23) In Kraft treten

In Zusammenarbeit mit den Leitungen, dem Personal und dem Träger wurde diese Hausordnung erstellt. Die Hausordnung der Kindertageseinrichtung tritt ab 01.05.2024 in Kraft. Das Haus- und Weisungsrecht obliegt der Leiterin der Einrichtung.

Kirchroth, den 08.04.2024


Pfr. R. Gigler


Leitung: A. Miefanger